

Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 11.05.2020

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), Thüringer Entschädigungsverordnung-ThürEntschVO- vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), sowie der Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 31. August 2020 in der der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2020 erlässt die Stadt Lauscha nachstehende

Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha

§ 1 Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Lauscha erhält eine Dienstaufwandsentschädigung zu den jeweiligen Höchstbeträgen der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV).

§ 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der/die ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 €. Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des/der 1. Beigeordneten abgegolten.

(2) Der/Die Ortsteilbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 238,50 €. Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Bei Doppelfunktion wird nur eine Aufwandsentschädigung für die höhere Dienststellung gezahlt.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Stadtratsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

(2) Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags nach Abs. (4) hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes von dem/der Bürgermeister/in angeordneten Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, Fahrtkosten u.ä., sofern sie anfallen und geltend gemacht werden.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung: der/die Vorsitzende eines Ausschusses 20,00 € der/die Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 20,00 €. Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständig Tätige (§ 13 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 16,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Leistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Stadträte erfolgt nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

§ 4 Reisekostenvergütung

Den Mitgliedern des Stadtrates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des/der Bürgermeisters/in Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz ThürRKG) vom 10. März 1994 (GVBl. 265) in der zurzeit geltenden Fassung zu.

§ 5 Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag, wenn sie außerhalb des Gemeindegebietes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 4 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 45,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 5,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 20,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- 5,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(4) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 20,00 €.

(5) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(6) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung des Gemeindewahlausschusses.

(7) Der Gemeindevahllleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindevahllleiters erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 €.

(8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 5 angerechnet.

§ 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Der Stadtbrandmeister der Stadt Lauscha erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00,00 €.

(3) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 €.

(4) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(6) Der Kommunikationswart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(7) Die Sicherheitskraft erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

(8) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 1 werden diese "nebeneinander gewährt".

(9) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedsperson

Die gewählte Schiedsperson der Stadt Lauscha erhält für die stattfindenden Sprechstage eine Entschädigung von 15,00 € pro Sprechtag.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 01.05.2019 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 2/2020 vom 12.06.2020) außer Kraft gesetzt.

Lauscha, den, 19.12.2022

Stadt Lauscha

Zitzmann
Bürgermeister



